



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

2016/0295
öffentlich

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
20.12.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterwartung sowie die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnung und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2017 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2013 und die für das Jahr 2017 kalkulierten jährlichen Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen „Musterhaushalt mit vier Personen“ (Eigentum in einer Anliegerstraße mit 15 Metern Straßenfront) dargestellt:

Bereich	2013	2014	2015	2016	2017*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite					
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,53 Euro	2,26 Euro	2,26 Euro	2,26 Euro	1,45 Euro
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,66 Euro	2,39 Euro	2,39 Euro	2,39 Euro	1,53 Euro
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,25 Euro	2,01 Euro	2,01 Euro	2,01 Euro	1,29 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,97 Euro	1,77 Euro	1,77 Euro	1,77 Euro	1,13 Euro
Musterhaushalt	39,90 Euro	35,85 Euro	35,85 Euro	35,85 Euro	22,95 Euro
nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite					
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,61 Euro	1,33 Euro	1,33 Euro	1,33 Euro	0,52 Euro
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,69 Euro	1,41 Euro	1,41 Euro	1,41 Euro	0,55 Euro
für Straßen des innerörtliche Verkehrs	1,43 Euro	1,18 Euro	1,18 Euro	1,18 Euro	0,46 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,25 Euro	1,04 Euro	1,04 Euro	1,04 Euro	0,40 Euro
Musterhaushalt	25,35 Euro	21,15 Euro	21,15 Euro	21,15 Euro	8,25 Euro

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

Nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 ergibt sich der für die Durchführung der Straßenreinigung – nach Abzug des Eigenanteils der Stadt Beckum von derzeit 18 Prozent – ein durch Gebühren zu deckender Betrag in Höhe von 132.991,94 Euro.

Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine geringfügige Steigerung um rund 0,24 Prozent.

Der durch Gebühren zu deckende Betrag im Bereich der Winterwartung beläuft sich für das Jahr 2017 auf 92.229 Euro.

Dies entspricht einer Senkung von rund 61,09 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Ausschlaggebend für diese Senkung ist, dass für das Jahr 2017 einerseits eine Zuführung an den Sonderposten für den Gebührenaussgleich nicht vorgesehen ist und andererseits eine Entnahme von 50.000 Euro aus dem Sonderposten erfolgt.

In den Jahren 2014 und 2015 sind Zuführungen an den Sonderposten erfolgt. Die Winterwartungsgebühr konnte somit in diesen Jahren konstant gehalten werden. Der Sonderposten weist am 31. Dezember 2015 einen Stand von 244.544,13 Euro aus. In der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 ist eine weitere Zuführung an den Sonderposten vorgesehen. Die Höhe dieser Zuführung kann noch nicht beziffert werden, da die Gebührenhaushalte 2016 noch nicht abgeschlossen sind.

Im Bereich der Straßenreinigung ist durch eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 15.000 Euro eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr nicht erforderlich.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenkalkulationen zu entnehmen. Die geänderten Gebühren sind im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung berücksichtigt.

§ 7 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung regelt derzeit, dass als Gebührenmaßstab, wenn ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen ist, nur die an den Hauptzug angrenzende beziehungsweise dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen ist. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

Mit Schnellbrief vom 5. September 2016 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen auf eine aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hingewiesen. Das OVG NRW hat mit Urteil vom 26. Juli 2016 – Aktenzeichen 9 A 2141/13 – entschieden, dass es rechtlich bedenklich sei, wenn für den Fall einer Erschließung über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg vorgesehen ist, dass nur die an den Hauptzug angrenzende beziehungsweise dem Hauptzug zugewandte Seite der Gebührenbemessung zugrunde zu legen ist. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat auf diese Rechtsprechung reagiert und die Mustersatzung „Straßenreinigung“ angepasst, indem diese Satzungsregelung gestrichen wurde.

In Anlehnung an die Mustersatzung und somit auch an die aktuelle Rechtsprechung wird diese Änderung für die Straßenreinigungssatzung der Stadt Beckum ebenfalls vorgeschlagen. § 7 Absatz 3 soll demnach ersatzlos gestrichen werden. Dies führt künftig dazu, dass auch die sogenannten Hinterlieger zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden.

Nach § 4 des StrReinG NRW können die Gemeinden die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

Zum 1. Januar 2013 wurde auf dem Teilstück der Falkenberger Straße Hausnummern 3 bis 17 (rechte und linke Straßenseite) auf Antrag der Anliegerinnen und Anlieger die Straßenreinigungspflicht auf diese übertragen. Mit Schreiben vom 18. April 2016 beantragen die Anliegerinnen und Anlieger der linken Straßenseite der Falkenberger Straße, Hausnummern 3, 5, 7 und 9, die Rückübertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Stadt Beckum. Die Anliegerinnen und Anlieger der rechten Seite der Falkenberger Straße, Hausnummern 11, 13, 15 und 17 haben sich gegen die Rückübertragung entschieden. Es bestehen keine Bedenken gegen eine Rückübertragung der Straßenreinigungspflicht auf der linken Seite des Teilstücks der Falkenberger Straße von Hausnummer 3 bis Hausnummer 9. Eine einseitige Reinigung ist durchführbar.

Diese Änderung wurde im Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, vorgenommen.

Die Straße Holtmarweg von der Einmündung Germanenstraße bis zur Einmündung Holtmardreisch ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Eine entsprechende Aufnahme

in das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung ist erforderlich. Die Fahrbahnreinigung und die Winterwartung erfolgen durch die Stadt Beckum.

Anlage(n):

1. Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung ab 1. Januar 2017
2. Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung ab 1. Januar 2017
3. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung